



JUGENDORDNUNG [Stand 06.2016]

§ 1 Name

Die Bayerische Gewichtheber- und Kraftsportjugend trägt die Bezeichnung " Bayerische Gewichtheber- und Kraftsportjugend im BGKV".

§ 2 Aufgabe

Aufgabe der Bayerischen Gewichtheber- und Kraftsportjugend ist die Förderung der sportlichen Jugendarbeit, die Wahrnehmung überfachlicher Aufgaben der Jugendernährung/Jugendhilfe und die Vertretung gemeinsamer Interessen im Sinne der Satzung des BGKV, BLSV, BVDG und der Deutschen Sportjugend.

§ 3 Zugehörigkeit

Zur Bayerischen Gewichtheber- und Kraftsportjugend gehören alle jugendlichen Mitglieder des BGKV, die Vereins- und Bezirksjugendleiter sowie der Jugendleiter des BGKV und seine Stellvertreter.

§ 4 Organe

Die Organe sind:

1. Der Verbandsjugendtag
2. Der Verbandsjugendausschuss
3. Der Vizepräsident Jugend und seine Stellvertreter
4. Die zwei Jugendsprecher: Je einen weiblichen und einen männlichen Jugendsprecher/-in als Referenten gemäß BGKV-Satzung § 13(1).

§ 5 Verbandsjugendtag

Den Verbandsjugendtag bilden:

1. Die Mitglieder des Verbandsjugendausschusses
2. Die Vereinsjugendleiter

Der Verbandsjugendtag findet alle 4 Jahre - mindestens 6 Wochen vor dem BGKV- Verbandstag - statt. Der Verbandsjugendtag wählt den Vizepräsidenten Jugend, seine Stellvertreter und je einen weiblichen und einen männlichen Jugendsprecher/-in. Er berät und beschließt die Grundsätze der Jugendarbeit im BGKV.

Der Vizepräsident Jugend und seine Stellvertreter sind durch den Verbandstag des BGKV zu bestätigen. Ein außerordentlicher Verbandsjugendtag muss einberufen werden, wenn 2/3 der Mitglieder des Verbandsjugendausschusses oder mindestens die Hälfte aller Mitglieder des Verbandsjugendtages dies fordern.

§ 6 Verbandsjugendausschuss

Der Verbandsjugendausschuss besteht aus:

1. Den Bezirksjugendleitern
2. Dem Vizepräsidenten Jugend und seinen Stellvertretern
3. Den zwei Jugendsprechern (männlich/weiblich)

Der Verbandsjugendausschuss tagt mindestens einmal im Jahr. Die Einberufung und Leitung der Sitzung obliegt dem Vizepräsidenten Jugend. Im Verhinderungsfall einem seiner Stellvertreter.

§ 7
Vizepräsident Jugend

Der Vizepräsident Jugend leitet in eigener Verantwortung die Jugendarbeit im BGKV.

§ 8
Bezirksjugendtag

Den Bezirksjugendtag bilden:

1. Die Vereinsjugendleiter
2. Der Bezirksjugendleiter

Die §§ 1 - 7 der Jugendordnung gelten sinngemäß für die Bezirke.

§ 9

Änderungen der Jugendordnung des BGKV beschließt der Verbandsjugendtag mit 2/3 Mehrheit. Sie bedürfen der Zustimmung des BGKV-Verbandsausschusses.

§ 10

Alle nicht in dieser Ordnung aufgeführten Bestimmungen regeln sich nach der Satzung des BGKV, BLSV, BVDG, BVDK und der Deutschen Sportjugend.

Regensburg, 11. Februar 1989

gemäß Beschluss Verbandstag (Emsing, 20.10. 2012)

Änderung §§ 4, 5, 6, 7:

„Verbandsjugendleiter“ wird ersetzt durch „Vizepräsident Jugend“

Änderung § 7 Satz 2:

wird gestrichen

Änderung bzw. Ergänzung § 10:

„...BVDK...“

gemäß Beschluss Jugendverbandstag (Ingolstadt, 08.05.2016)

und Genehmigung Verbandstag (Emsing, 18.06.2016)

Zusatz bzw. Ergänzung:

§ 4. „4. Die zwei Jugendsprecher: Je einen weiblichen und einen männlichen Jugendsprecher/-in als Referenten gemäß BGKV-Satzung § 13(1).“

Zusatz bzw. Ergänzung:

§ 5 Satz 2 „und je einen weiblichen und einen männlichen Jugendsprecher/-in.“

Zusatz bzw. Ergänzung:

§ 6 „3. Den zwei Jugendsprechern (männlich/weiblich)“